



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP-NR
725 /AB
2003 -09- 24
zu 745 /J

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

DVR: 0000051

GZ 64.650/388-II/1/03

Wien, am 23. September 2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé und Kollegen haben am 12. August 2003 unter der Nummer 745/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Lärmbelästigung durch Musikveranstaltungen am 'Vienna' Fußballplatz" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1, 4 und 5:

Das Veranstaltungswesen ist gemäß der Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, weshalb dem Bundesministerium für Inneres sowie in weiterer Folge der Bundespolizeidirektion Wien keine Zuständigkeit zur Bewilligung von Veranstaltungen zukommt. Die Bewilligung von Veranstaltungen obliegt ausschließlich dem Magistrat der Stadt Wien.

Zu Frage 2:

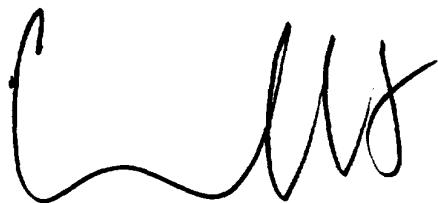
Aufgrund der oben angeführten Kompetenzverteilung besteht seitens der Bundespolizeidirektion Wien weder eine Zuständigkeit für die Vorschreibung eines höchst zulässigen Lärmpegels noch für eine Untersagung der Veranstaltung im Zusammenhang mit Lärmbe-

schwerden. Auch die Erstreckung der Sperrstunde fällt in den Zuständigkeitsbereich der Veranstaltungsbehörde.

Zu Frage 3:

Die Bundespolizeidirektion Wien war im Bewilligungsverfahren in dem im Wiener Veranstaltungsgesetz vorgesehenen Umfang eingebunden und nahm diese, vertreten durch das Polizeikommissariat Döbling, an der durch die Veranstaltungsbehörde abgehaltenen Kollaudierung teil. Dabei wurde die Eignung der Veranstaltungsstätte im Sinne des Genehmigungsbescheides festgestellt.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend die Erstreckung der Sperrstunde besteht für die Bundespolizeidirektion ein Anhörungsrecht. Da seitens des zuständigen Magistrats der Stadt Wien die Durchführung von Lärmessungen vor Ort und somit die Überprüfung der Einhaltung der Lärmschutzaflagen zugesichert wurde, bestanden keine Einwände gegen die Erstreckung der Sperrstunde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. W.' or 'C. W.' followed by a date.